

**Abwasserzweckverband
„Reichenbacher Land“**

Weidig 8
08491 Netzschkau

**ANTRAG AUF ABSETZUNG VON ABZUGSFÄHIGEN ABWASSERMENGEN IN DIE
ABWASSERANLAGEN DES AZV „REICHENBACHER LAND“ GEM. § 22 ABWASSERSATZUNG**

Kunden-Nr. Trinkwasser:

Zähler-Nr. Trinkwasser:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ u. Ort:

Einleitungsgrundstück:

Straße

Ort

**Nachweis der abzugsfähigen Wassermengen für den
Abrechnungszeitraum von _____ bis _____
(bei monatlicher Abrechnung für das letzte Kalenderjahr)**

1 Trink- und Brauchwasserbezug:

1.1 vom ZWAV _____ m³

1.2 aus Eigenversorgungsanlagen _____ m³

1.3 von Dritten _____ m³

Summe 1.1 bis 1.3 ===== m³

2 Absetzung für:

2.1 Gartenbewässerung: _____ m³

2.2 Poolbefüllung: _____ m³

Verbleib Poolfüllung / Ableitung Poolfüllung über: _____

2.3 Sonstiges: _____ m³

3 Nebenzähler:

Zähler-Nr. _____ Stand Vorjahr: _____ m³

Stand aktuell: _____ m³

Die Absetzung wird hiermit beantragt für: _____ m³

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

4 Der Antrag wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Antrag bestätigt

Antrag nicht bestätigt

Bemerkungen: _____

Die abzugsfähige Abwassermenge im o. g. Zeitraum beträgt: _____ m³.

Ort, Datum

Geschäftsführung

Die Verrechnung erfolgt über den ZWAV Plauen

Erläuterungen:

- 1 Dieser Antrag ist vom Antragsteller bis spätestens 2 Monate nach Rechnungslegung beim AZV „Reichenbacher Land“ einzureichen (§22 Abwassersatzung des AZV).
Sofern die Antragsgründe bestehen bleiben, ist für das folgende Abrechnungsjahr ein erneuter Antrag zu stellen. Erfolgt keine erneute Antragstellung, wird die gesamte Trink- und Betriebswassermenge zur Berechnung von Abwasser herangezogen.
- 2 Die abzugsfähigen Abwassermengen werden jeweils bei der folgenden Rechnungslegung berücksichtigt. Bei jährlicher Abrechnung erfolgt eine Rückerstattung im berechtigten Umfang.
- 3 Grundsätzlich sind zumindest die bezogenen und beförderten Mengen an Trink- und Brauchwasser über geeichte Messeinrichtungen zu ermitteln.
- 4 Bei wiederkehrenden/jährlichen Anträgen auf Absetzung ist die Anbringung eines Nebenzählers erforderlich, um die zur Absetzung beantragten Mengen nachweisbar aufzuführen.